

# **Satzung des Schülerbeirats der GetYourWings gemeinnützige GmbH, Berlin**

## *§1 Aufgaben des Schülerbeirats*

- (1) Der Schülerbeirat soll die Aktivitäten der GetYourWings gGmbH, im Folgenden:  
GYW gGmbH, mit Sitz in Berlin, unabhängig, konstruktiv und ehrenamtlich in allen Fragen des Satzungsziels der gGmbH beraten. Insbesondere soll er neue Produkte prüfen, WickieVision als Schüler-Wikipedia betreuen und entwickeln sowie Empfehlungen zur verbesserten Umsetzung des Gesellschaftsziels unterbreiten.
- (2) Der Schülerbeirat präsentiert seine Empfehlungen zur verbesserten Verwirklichung des Gesellschaftszwecks dem Vorstand der GYW gGmbH.
- (3) Er berät darüber hinaus über Maßnahmen zur Steigerung der Erfolgsaussichten und Initiativen von GYW.
- (4) Über die Umsetzung der Empfehlungen entscheidet die Geschäftsführung der GYW gGmbH.

## *§2 Zusammensetzung des Schülerbeirats*

- (1) Der Schülerbeirat besteht aus bis zu 12 engagierten und zur Mitarbeit motivierten Schülerinnen und Schülern im Alter von 7 bis 18 Jahren.

## *§3 Berufung und Abberufung der Mitglieder*

- (1) Die Mitglieder werden einerseits auf Vorschlag der Geschäftsführung der GYW gGmbH, andererseits auf Vorschlag von schon ernannten Schülerbeiräten berufen und abberufen für jeweils ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Ihre Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit im Schülerbeirat.
- (3) Vorschläge für Berufungen und Abberufungen von Mitgliedern erfolgen auf der Grundlage geheimer Wahl durch den Förderkreisvorsitzenden und die Geschäftsführung von GYW, bei der die Mehrheit seiner Stimmen entscheidet.
- (4) Der Vorstand der GYW gGmbH hat bei jeder Berufung ein Veto-Recht.
- (5) Die Mitglieder können jederzeit ihre Entlassung aus dem Schülerbeirat beantragen. Die Geschäftsführung der GYW gGmbH hat dem Antrag stattzugeben.

## *§4 Wechsel der Mitglieder des Schülerbeirats*

- (1) Findet bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes eine Nachwahl statt, so erfolgt sie für die Dauer der laufenden Amtszeit des Vorgängers.

### *§5 Vorsitz des Schülerbeirats*

- (1) Der Schülerbeirat bestellt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Einer der Vorsitzenden übernimmt die Leitung der Schülerbeiratssitzungen.
- (2) Die Amtszeit des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### *§6 Sitzungszyklen, Einladungsordnung, Tagesordnung*

- (1) Der Schülerbeirat wird jährlich mindestens zweimal vom Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem Mitglied von GYW zu einer Sitzung einberufen.
- (2) Verfügt der Schülerbeirat weder über einen Vorsitzenden noch über einen Stellvertreter, wird der Beirat vertretungsweise von der Geschäftsstelle einberufen.
- (3) Die Tagesordnung stellt der Vorsitzende in Abstimmung mit GYW auf.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht zu verlangen, dass von ihm benannte Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Eingeladen werden soll grundsätzlich schriftlich und spätestens vier Wochen vor der Sitzung. Der Versand der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen soll spätestens zwei Wochen vor der Sitzung erfolgen. Der Einladung sollen sämtliche bis dahin vorliegende Sitzungsunterlagen beigelegt werden.
- (6) Die schrift- und formlose Einberufung der Sitzung durch den Vorsitzenden in dringenden Fällen bleibt davon unberührt.
- (7) Der Schülerbeirat ist dann beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (8) Jede Sitzung wird protokolliert. Das Protokoll wird anschließend der Geschäftsführung und dem Förderkreisvorsitzenden von GYW zur Verfügung gestellt.
- (9) Einmal pro Jahr mindestens nehmen die Geschäftsführung und der Förderkreisvorsitzende an der Sitzung des Schülerbeirats teil. Sondersitzungen können einberufen werden.

### *§7 Beratung des Schülerbeirats*

- (1) Der Schülerbeirat bestimmt den Gegenstand seiner Beratungen. Den Wünschen der Geschäftsführung der GYW gGmbH wird er Rechnung tragen.
- (2) Der Schülerbeirat beschließt mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### *§8 Teilnahme von Organen der GYW gGmbH*

- (1) Beauftragte der GYW gGmbH können jederzeit an den Beratungen des Schülerbeirats teilnehmen.

- (2) Die Organe der GYW gGmbH versorgen den Schülerbeirat mit den für die Beratungen erforderlichen Informationen.

#### *§9 Verpflichtung zur Verschwiegenheit*

- (1) Die Mitglieder des Schülerbeirates sind verpflichtet, den Gegenstand der Beratungen des Beirats und seiner Kommissionen vertraulich zu behandeln, es sei denn, dass die Geschäftsführung der GYW gGmbH die Verschwiegenheitspflicht aufhebt.

#### *§ 10 Sekretariat des Beirats*

- (1) Die Sekretariatsgeschäfte des Schülerbeirats werden bei der GYW gGmbH geführt.

#### *§ 11 Änderung der Satzung*

- (1) Die Satzung kann durch einen Beschluss Schülerbeirats, der dafür eine Zwei-Drittel-Mehrheit seiner gesamten Mitglieder benötigt, geändert werden.
- (2) Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der Geschäftsführung der GYW gGmbH

Diese Satzung wurde verabschiedet in der konstituierenden Sitzung des Beirats am 03.11.2019.